



Politische  
Gemeinde Eschenz



# Reglement Bootsstationierung

## **Reglement über die Bootsstationierung**

Die politische Gemeinde Eschenz erlässt das folgende Reglement über die Bootsstationierung, nachfolgend „Reglement“ genannt.

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten im Reglement Bootsstationierung für beide Geschlechter.

### **1. Einleitung**

- (1) Der Kanton Thurgau hat die Gemeinde Eschenz mit Konzession vom 16. August 2011 ermächtigt, die Nutzung des Gebiets gemäss Ziff. 2 nachfolgend eigenständig zu regeln.
- (2) Die Nutzung und die Erteilung von Bewilligungen an private Nutzer hat sich gemäss Konzession u.a. an den örtlichen Gegebenheiten, den übergeordneten Normen und den Zielsetzungen betreffend Landschafts- und Umweltschutz, sowie den Bodenseerichtlinien auszurichten.

### **2. Organe und Zuständigkeiten**

#### **2.1. Aufsichts- und Verwaltungsorgan**

- (3) Der Gemeinderat überträgt die ordentliche Verwaltung der Liegeplätze einer Bootsplatzkommission. Er kann bestimmte Personen mit Aufsichts- und Ordnungsbefugnissen ausstatten (z.B. den Hafenmeister). Den Weisungen dieser Personen ist strikte Folge zu leisten.

#### **2.2. Bootsplatzkommission**

- (4) Die Bootsplatzkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Gemeinderat jeweils für die Amtsdauer von vier Kalenderjahren gewählt werden. Als Präsident wird ein Gemeinderat bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Der Hafenmeister und der Sekretär nehmen in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Mitglieder der Bootsplatzkommission, der Sekretär und der Hafenmeister unterstehen der Verschwiegenheitspflicht.
- (6) Die Bootsplatzkommission erledigt folgende Geschäfte selbständig:
  - a. Zuteilung, Verwaltung und Kündigung der Liegeplätze
  - b. Überwachung der Einhaltung des Reglements Bootsstationierung
  - c. Erstellung des Pflichtenhefts des Hafenmeisters und Erteilung von Weisungen an den Hafenmeister
- (7) Die für die Zuteilungspraxis erheblichen Beschlüsse werden gesondert schriftlich festgehalten und stehen Bootsbenutzern oder Gesuchstellern zur Einsicht offen.

- (8) Die Bootsplatzkommission entscheidet mit Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. In dringenden Fällen entscheiden drei Mitglieder der Bootsplatzkommission. Die Kommission muss bei nächster Gelegenheit über solche Entscheide informiert werden.
- (9) Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied Einspruch erhebt.
- (10) Die Bootsplatzkommission stellt für folgende Geschäfte Antrag an den Gemeinderat:
  - a. Änderungen oder Ergänzungen des Reglements Bootsstationierung
  - b. Reparaturen und Änderungen an Anlagen und Einrichtungen
  - c. Budget für das kommende Jahr
  - d. Festsetzung der Liege- und Gästeplatzgebühren

### 2.3. Hafenmeister

- (11) Der Hafenmeister wird vom Gemeinderat gewählt. Er untersteht der Bootsplatzkommission. Seine Rechte und Pflichten sind in einem Pflichtenheft geregelt.

## 3. **Geltungsbereich und Gebiet**

- (12) Das Reglement Bootsstationierung gilt für die Benützung sämtlicher auf dem Gemeindegebiet Eschenz betriebenen Anlagen zur Stationierung von Wasserfahrzeugen, wie Hafenplätze, Bojen, Slips und öffentliche Landliegeplätze sowie die Nutzung der öffentlichen Gewässer im Konzessionsgebiet.
- (13) Das Gebiet ist unterteilt in Hafen (feste Liegeplätze), Bojenfeld, Privatliegeplätze von See- und Rheinanstössern (Privatkonzessionen) und die Bucht oberhalb der Insel Werd (Nili).
- (14) Das Gebiet erstreckt sich über eine ökologisch und landschaftlich sensible Erholungszone. Der Hafen und das Nili sind vorwiegend für Kleinboote mit geringer Umweltbelastung bestimmt. Das Bojenfeld ist vorwiegend für Segelboote bestimmt.
- (15) Die Bootsplatzkommission kann zur Einhaltung der Zielsetzungen gemäss Ziff. 1 Abs. 2 gebietsweise oder in Einzelfällen Einschränkungen bezüglich Bootsgrösse und -typ sowie Motorisierung verfügen.

## 4. **Grundlage der Benutzung**

- (16) Die Politische Gemeinde Eschenz gewährt dem Bootseigentümer ein Nutzungsrecht auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Mietvertrags für den bezeichneten Liegeplatz und das bewilligte Boot. Der Begriff „Boot“ umfasst das jeweilige Wasserfahrzeug einschliesslich seiner Motorisierung.
- (17) Das Nutzungsrecht besteht für das in der Bewilligung definierte Boot für die Dauer von jeweils einem Jahr. Das Nutzungsjahr beginnt am 15. März und

endet am 14. März des nächsten Jahres. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im Januar.

- (18) Bei fristgerechter Bezahlung der Nutzungsgebühr und andauerndem Bestand der Nutzungsvoraussetzungen erneuert sich das Nutzungsrecht jeweils um ein Nutzungsjahr ohne dass erneut ein Gesuch einzureichen ist.
- (19) Die Bootseigentümer haben die Bestimmungen dieses Reglements zur Bootsstationierung, die Bodensee-Schiffahrtsverordnung, die kantonalen Bestimmungen betreffend Gewässer- und Uferschutz einzuhalten sowie die Eigenheiten des Gebiets zu respektieren.
- (20) Die Benutzung hat mit Rücksicht auf die übrigen Nutzer und diejenigen des angrenzenden Spielplatzes und der Buebebad zu erfolgen. Alle übermässigen Immissionen sind zu unterlassen. Bei Zuwiderhandlungen oder absehbarer oder tatsächlicher Unverträglichkeit kann die Bewilligung zur Bootsstationierung verweigert oder beendet werden.

## **5. Zuteilung der Liegeplätze**

### **5.1. Gesuche um Zu- oder Umteilung**

- (21) Gesuche um Zuteilung oder Umteilung eines Liegeplatzes sind mit dem dafür vorgesehenen Formular an die Bootsplatzkommission zu richten.
- (22) Für die Aufnahme in die Warteliste sind nur grundsätzliche Angaben zum Bootstyp erforderlich. Detaillierte und verbindliche Angaben sind vor der möglichen Zuteilung zu machen.
- (23) Die Gesuche sind gebührenpflichtig.

### **5.2. Warte- und Umteilungslisten**

- (24) Steht kein geeigneter Liegeplatz für eine Neuzuteilung oder eine Umteilung zur Verfügung, wird der Bewerber auf die entsprechende Warteliste gesetzt, sofern er grundsätzlich die Anforderungen für eine Bewilligung erfüllt.
- (25) Es werden folgende Wartelisten geführt:
  - a. Einwohner mit Wohn- und Steuerdomizil Eschenz
  - b. Privatkonzessionen und Seeanstösser
  - c. Übrige Auswärtige
  - d. Umteilungen
- (26) Die Eintragung auf der Warteliste muss alle fünf Jahre gegen eine Umtriebsgebühr erneuert werden, ansonsten verfällt der Eintrag. Zur Erleichterung dieses Prozesses wird den Wartenden eine entsprechende Rechnung zugestellt. Die Verantwortung für die fristgerechte Zahlung dieser Gebühr bzw. die Verlängerung liegt jedoch in alleiniger Verantwortung des Wartenden. Trifft die Überweisung nicht bis zum Ende der Zahlungsfrist ein, wird der Bewerber von der Warteliste gestrichen.

### 5.3. Zuteilung

- (27) Die Erteilung und Aufrechterhaltung von Bewilligungen richtet sich an den Vorgaben in der kantonalen Konzession gemäss Ziff. 1 Abs. 2 sowie den örtlichen Gegebenheiten aus. Die Bootsplatzkommission teilt frei werdende Liegeplätze unter Berücksichtigung der Wartelisten und der Eignung der Boote im Licht von Ziff. 1 Abs. 2 zu.
- (28) Der Eintrag und Rang auf einer Warteliste gibt keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Liegeplatzes.
- (29) Ein für die Zuteilung in Frage kommender Bewerber hat der Bootsplatzkommission vor dem Entscheid über die Zuteilung auf dem Formular gemäss Ziff. 5.1 verbindlich mitzuteilen, welches Boot stationiert werden soll. Das so beantragte und bewilligte Boot ist Grundlage der andauernden Bewilligung.
- (30) Eine Zuteilung erfolgt grundsätzlich nur, wenn sich das Boot aufgrund seiner Masse, Motorisierung und übrigen Eigenschaften für den frei werdenden Liegeplatz eignet und sich in die örtliche Gegebenheiten einfügt. Im weiteren werden berücksichtigt:
- Das Wohn- und Steuerdomizil in Eschenz
  - Die Distanz vom Wohnort des Bewerbers zum Liegeplatz
  - Die vom Boot ausgehende Umweltbelastung
- (31) Die Zuteilung erfolgt in Abwägung aller Zuteilungskriterien.
- (32) Inhaber der Bewilligung ist die im Gesuch genannte Person („Liegeplatzinhaber“). Liegeplatzinhaber und Bootseigentümer müssen über die ganze Vertragsdauer identisch sein. Der Liegeplatzinhaber muss als Halter des bewilligten Bootes in den kantonalen Bootszulassungspapieren vermerkt sein. Ebenfalls muss er im Besitze eines, für den registrierten Schiffstyp gültigen Schiffsführerausweises der entsprechenden Kategorie sein.
- (33) Der Liegeplatz darf nur mit dem bewilligten Boot belegt werden.
- (34) Der Liegeplatz ist für die Nutzung des Liegeplatzinhabers und Mitglieder seiner Familie bestimmt. Die regelmässige Überlassung an Drittpersonen oder die Benutzung eines Liegeplatzes zu kommerziellen Zwecken sind dem Hafenmeister zu melden und bedürfen einer Sonderbewilligung der Bootsplatzkommission.
- (35) Im Nutzungsrecht für die Bojen im Bojenfeld ist die Benutzung eines Platzes im Beibootlager inbegriffen.
- (36) Die Zuteilung eines zweiten Liegeplatzes an Personen, die im selben Haushalt leben, ist nicht möglich. Ausnahmen von dieser Regelung sind für Kleinstboote wie Gondeln mit einer Leistung von max. 4.4 kW / 6 PS in begründeten Fällen möglich. Ein entsprechendes Gesuch ist an die Bootsplatzkommission zu richten.

- (37) Bei Hoch- oder Niederwasser besteht kein Anspruch auf einen anderen Liegeplatz. Der Hafenmeister kann aber Massnahmen zur vorübergehenden Verlegung anordnen.
- (38) Beim Wechsel auf einen anderen Schiffstyp besteht kein Anspruch auf einen anderen Liegeplatz oder dessen Tolerierung am bisherigen Platz. Bei einem beabsichtigten Wechsel des Boots werden die Voraussetzungen für die weiterdauernde Nutzung gemäss diesem Reglement geprüft. Die Benutzer haben vor der Stationierung ein entsprechendes Gesuch zu stellen.
- (39) Bei Handänderungen von Booten besteht für den neuen Eigentümer des Bootes kein Anspruch auf den Liegeplatz. Er kann ihm aber zugeteilt werden, wenn alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (40) Die Bootsplatzkommission kann die Bewilligung für einen Liegeplatz an direkte Nachkommen oder Ehe-/Konkubinatspartner auf Dauer oder für eine Übergangsfrist übertragen, sofern die übrigen Voraussetzungen für die Zuteilung gegeben sind.

#### 5.4. Umteilungen

- (41) Umteilungen unterliegen den gleichen Bewilligungskriterien wie Zuteilungen.
- (42) Gesuche auf Umteilung von Liegeplätzen können vor Neuzuteilungen berücksichtigt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Umteilungsgesuch kann frühestens fünf Kalenderjahre nach der Zuteilung gestellt werden.
- (43) Die Bootsplatzkommission kann Umteilungen bei Bootswechseln oder zwecks Optimierung der Bootsliegeplätze anordnen.

### 6. **Anforderungen an Boote und Liegeplätze**

#### 6.1. Hafenliegeplätze

- (44) Die Boote müssen für ein sicheres Manövrieren, auch bei Hoch- und Niedrigwasser, geeignet und ausgerüstet sein.
- (45) Die Belegvorrichtungen haben den Weisungen des Hafenmeisters zu entsprechen und liegen in der Verantwortung des Liegeplatzinhabers. Boote am Steg sind beidseitig mit mindestens je zwei genügend dimensionierten Fendern auszurüsten. An den Pfählen darf nur mit Tauwerk festgemacht werden.

#### 6.2. Bojenliegeplätze

- (46) Liegeplätze im Bojenfeld sind grundsätzlich für Segelboote vorgesehen, welche betreffend Grösse, Tiefgang und Schwoikreis geeignet sind.
- (47) Bojensteine, Bojen und Ketten sind durch den Liegeplatzinhaber selber zu stellen und bleiben dessen Eigentum. Dieser hat auch für den nötigen Unterhalt des Bojengeschirrs zu sorgen.

- (48) Der Hafenmeister kann periodische Prüfungen des Bojengeschirrs auf Kosten der Nutzer veranlassen.

### 6.3. Liegeplätze im Nili

- (49) Die Liegeplätze im Nili sind bevorzugt für Anstösser und offene, flach gehende Boote wie Gondeln und Weidlinge reserviert. Die Motorisierung ist auf 18.4 kW / 25 PS beschränkt.

### 6.4. Trockenplätze

- (50) Trockenplätze stehen nur für Boote mit einer Gesamtlänge von 5.5 Metern, 2 Meter Breite und geringer Motorisierung zur Verfügung.

- (51) Die Boote müssen für ein sicheres Manövrieren im Hafengelände geeignet und ausgerüstet sein.

### 6.5. Aus- und Einwassern

- (52) In der Zeit vom 1. November bis 15. März dürfen keine Boote an Bojen-, Steg- und Trockenliegeplätzen stationiert sein. Die Bootsplatzkommission kann Ausnahmen bewilligen.

- (53) Die Bojen müssen vom 30. November bis mindestens 15. März entfernt werden. Die Bojensteine und die Ketten können im Wasser belassen werden.

## 7. **Kündigung und Entzug des Liegeplatzes**

- (54) Beide Parteien können das Vertragsverhältnis bis spätestens 31. Dezember auf den 15. März des Folgejahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Kündigungen seitens der Bootsplatzkommission werden begründet.

- (55) Die Bewilligungen können durch die Bootsplatzkommission namentlich in folgenden Fällen gekündigt werden:

- a. Änderung der Hafenanlage
- b. Dauernde Nichtbenützung des Liegeplatzes
- c. Verstoss des Benutzers gegen das Reglement, die in Ziff. 2 genannten Vorschriften oder Nichtbefolgung von Anweisungen des Hafenmeisters
- d. Wesentliche Änderung der bei der Zuteilung vorhandenen Grundlagen
- e. Nichtbezahlung der Gebühren trotz Mahnung
- f. Wenn ein Boot mit Hafensliegeplatz bis am 15. Juni ohne schriftliche Meldung an die Bootsplatzkommission nicht eingewassert ist
- g. Optische oder technische Vernachlässigung des Bootes
- h. Unverträgliches oder störendes Verhalten
- i. Andauernde Verletzung finanzieller Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde Eschenz

- (56) In der Regel erfolgt eine vorgängige Mahnung. Bei schwerwiegenden Verstössen, wiederholten Verstössen oder der Nichtbeachtung von Mahnungen kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen und die Beseitigung des Bootes

verfügt werden. Dies gilt insbesondere bei Nichtbezahlung der Gebühren. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Nutzungsgebühren.

- (57) Die Bootsplatzkommission kann ein Boot auf Kosten des Bootseigentümers auswassern, bzw. entfernen und einstellen lassen, namentlich wenn
- a. der Benutzer eine Weisung auf Beseitigung nicht befolgt
  - b. ein Boot unbefugter Weise an der Boje oder an der Steganlage liegt
  - c. von einem Boot eine Gefahr ausgeht
  - d. ein Boot über keine gültige Betriebsbewilligung verfügt
  - e. ein Boot nach dem Termin der Auswässerung im Wasser liegt
- (58) Mit Ausnahme von dringenden Fällen setzt die Bootsplatzkommission dem Besitzer eine Frist, bevor sie geeignete Massnahmen anordnet, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.
- (59) An entfernten Booten besitzt die Gemeinde ein Retentionsrecht zur Sicherung der Kosten der Massnahme oder ausstehender Gebühren.

## **8. Haftung**

- (60) Die Benützung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Liegeplatzinhaber haften für alle Schäden, die sie an Liegeplätzen, Einrichtungen und Nachbarschiffen etc. verursachen. Es ist untersagt, die Einrichtungen abzuändern.
- (61) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personenschäden, Beschädigungen oder Entwendungen von Booten, deren Zubehör und Ladung sowie Schäden, die infolge hoher oder tiefer Wasserstände, Feuer, Sturm oder Vereisung entstehen können.

## **9. Gebühren**

- (62) Die Gebühren werden laut Anhang im Beitrags- und Gebührenreglement erhoben.
- (63) Mit der Zuteilung eines Bootsliegeplatzes wird die erste Liegeplatzgebühr zur Zahlung fällig. In den folgenden Jahren ist diese Gebühr jeweils innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu entrichten. Für ausbleibende Zahlungen wird die Mahnung eingeschrieben versandt und mit einem Zuschlag für Umrtriebe zusätzlich belastet.

## **10. Meldepflicht**

- (64) Wird ein Hafenplatz bis zum 15. Juni nicht belegt, muss der Liegeplatzinhaber dies der Bootsplatzkommission (Sekretariat oder Hafenmeister) melden. Nach diesem Datum verfügt die Bootsplatzkommission für den Rest der Saison über den Liegeplatz.



- (65) Abwesenheiten von mehr als 3 Tagen sind dem Hafenmeister zu melden. Nicht belegte Liegeplätze im Hafen werden als Gästeplätze benützt.

## **11. Zusatzbestimmungen**

### **11.1. Geschwindigkeitsbeschränkung**

- (66) Boote dürfen im Gebiet oder im Bereich des nahegelegenen Badeplatzes nur mit Schrittgeschwindigkeit (5 km/h) fahren. Die Hafenanlage darf für geschleppte Geräte (Wasserbananen / -ringe etc.) nicht benützt werden. Wellenschlag ist zu vermeiden.

### **11.2. Fahrverbote**

- (67) Aufgrund ausserordentlicher Wasserstände können gebietsweise Fahrverbote oder Einschränkungen erlassen werden.

### **11.3. Lärm**

- (68) Alle vermeidbaren Lärmimmissionen sind zu unterlassen.

### **11.4. Parkplätze**

- (69) Ein Bootsplatzvertrag schliesst kein Anrecht auf einen Parkplatz auf der benachbarten Parkfläche ein. Winterlager auf dem Parkplatz sind nicht gestattet.

### **11.5. Slip-Benützung**

- (70) Der Bootsslip steht nur den Liegeplatzbenutzern zur Verfügung. Das Öffnen des Tores wird saisonal geregelt.

### **11.6. Fäkalienabpumpanlage**

- (71) Die im Bootshafen vorhandene Fäkalienabpumpanlage steht unentgeltlich zur Verfügung. Sie ist stets sauber und aufgeräumt zu verlassen.

### **11.7. Hunde**

- (72) Hunde sind in der ganzen Hafenanlage an der Leine zu führen.

### **11.8. Veranstaltungen**

- (73) Sport- und andere Vereine, welche die Steganlage für besondere Veranstaltungen benützen möchten, haben rechtzeitig ein schriftliches Gesuch an den Gemeinderat einzureichen. Dieser entscheidet darüber und setzt allfällige Bedingungen fest. Zusätzliche Aufwendungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

## 12. Schlussbestimmungen

### 12.1. Rechtsmittel

- (74) Allfällige Einsprachen gegen Entscheide der Bootsplatzkommission können innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Eschenz erhoben werden.

### 12.2. Inkraftsetzung

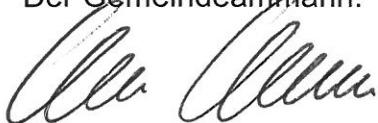
- (75) Dieses Reglement tritt per 1. März 2014 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente zur Bootsstationierung.

### 12.3. Übergangsbestimmungen

- (76) Die bestehenden Verträge werden bei Inkraftsetzung dieses Reglements übernommen.

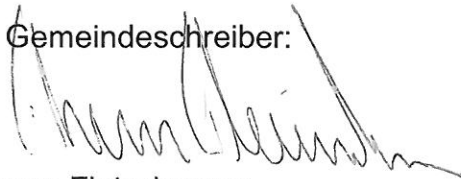
## **POLITISCHE GEMEINDE ESCHENZ**

Der Gemeindeammann:



Claus Ullmann

Der Gemeindeschreiber:



Thomas Fleischmann